



**Satu Lidman<sup>(1)</sup>**

## **Unzüchtige Weiber und Priesterkonkubinen in München um 1600**

### **Das wachsende Problem der Unzucht**

Seit dem 16. Jahrhundert wurden Unzucht und Leichtfertigkeit in Bayern als ein immer häufigeres und schwerwiegenderes Kriminalvergehen empfunden.<sup>(2)</sup> Dem streng katholischen Herzog Maximilian<sup>(3)</sup> war an einer umfassenden Regulierung des Alltagslebens seiner Untertanen gelegen, in deren Zentrum die Kontrolle des Sexualverhaltens stand. Besonders die Residenzstadt München sollte als Vorbild dienen, als die landesherrliche Sexual- und Sozialdisziplinierung ihre geschlechtsspezifischen Neuformulierungen suchte.<sup>(4)</sup> Maximilian glaubte an den Zorn Gottes, den er als Antwort auf die mangelnde Frömmigkeit und Sittenverfall der Bevölkerung verstand. Er begriff die Herstellung moralischer Reinheit als seine landesväterliche Aufgabe.<sup>(5)</sup> Neben gemeinen Kriminellen scheint Herzog Maximilian unzüchtige und verdächtige Weiber überall in seinem Land gesehen zu haben.

Die wachsende Sexualisierung und Kriminalisierung der Geschlechterbeziehungen war die Folge eines Prozesses, den Reformation und Konfessionalisierung in Gang gesetzt hatten. Dieser Kampf für Reinheit traf sowohl Männer als auch Frauen, wenn auch unterschiedlich, und brachte selbst neue Formen von Unzucht hervor. Die Geschlechterbeziehungen wurden zu einem zentralen Schauplatz gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, und die Gesellschaft schien zunehmend unzüchtig zu werden.<sup>(6)</sup> Zucht und Unzucht wurden in Zeiten des Konfessionalismus als grundlegende Grenzziehung für die ganze Gesellschaft und ihr Verhältnis zu Gott verhandelt. Weil die Reinheit der Gesellschaft im Zentrum der Moralpolitik stand, musste auch der Tatbestand der Unzucht genauer definiert und bestraft werden.<sup>(7)</sup> Diese Tendenz ist deutlich sichtbar in den Diskussionen der Münchner Räte, die sorgfältig protokolliert wurden, aber auch in den herzoglichen Briefen und Mandate.

Zweifelloso wurde eine eindeutig asymmetrische Geschlechterordnung festgeschrieben, als die Grenzen für ein legitimes und ehrbares sexuelles Verhalten für Frauen in der Reformationszeit mit Hilfe des Ehrkonzeptes neu festgelegt wurden.<sup>(8)</sup> Die weibliche Ehre war eng an die sexuelle Reinheit geknüpft; Schamhaftigkeit und Ehre können als das

einziges Kapital der Frau bezeichnet werden.<sup>(9)</sup> Alle Frauen wurden durch die weibliche Ehre definiert,<sup>(10)</sup> die schon wegen eines Verdachts der Unzucht schwer verletzt werden konnte. Die allgemeine Vorstellung, dass nicht nur die Einzelperson, sondern die ganze Gemeinschaft durch die unreine und nichteheliche Sexualität in Gefahr geraten könnte, war weit verbreitet, und so entstand eine kollektive Bereitschaft zur Bestrafung der Unzüchtigen.

Die Anzahl der kriminellen und verurteilten Frauen war in der frühen Neuzeit, genau wie heute, wesentlich geringer als die der Männer. Wenn eine Frau aber unter kriminellen Verdacht geriet, hatte dieser meistens mit unerlaubter Sexualität zu tun. Die katholische Konfessionalisierung führte zu einer Änderung in den Geschlechterbeziehungen und die weibliche Unzucht stand nun im Mittelpunkt der Verdächtigungen. Neben Ehebrecherinnen und Berufsprostituierten musste der Münchner Stadtrat die Fälle von allerlei als unzüchtig und leichtfertig betrachteten Frauen und mehreren Priesterkonkubinen behandeln. Am 29. November 1596 wurde das wachsende Problem der Leichtfertigkeit gründlich diskutiert. Der Ratsbeschluss wurde von dem jungen Unterrichter, Michael Mändl, in dem von ihm geführten Ratsitzungsprotokoll auf folgende Weise notiert:

*»So oft ein Leichtfertige Weibs Person in fron̄est der schergenstüben eingeführt würdet, so solle die selbige das erste mal zu einer wahrnung allein angeloben nit mer in die Statt vnd Bürgfrid zu kommen. Kombt eine aber zum andern mal, so solle die durch die Ambleuth ausgeführt vnd Jr Statt vnd bürgfrid verboten werden. Were es aber die ain zum 3ten mal eingebracht würde, so ist die selbige auf den Pranger zu stellen, vnd durch den Züchtiger auszuführen, vnd neben betroung einer Leibs straff Jr das Landt vnd Statt zu erweignern. Zum vierten mal soll man solliche auf den Pranger stellen vnd ein sarten ausbaumen.«<sup>(11)</sup>*

In dem Münchner Ratsbeschluss wurden die allgemeinen Grundsätze festgelegt, wie man mit leichtfertigen Frauen in Zukunft umgehen sollte. Wie bei der Bestrafung von verschiedenen Delikten üblich, wurde zwischen dem ersten Mal und dem Wiederholungsfall unterschieden. Aus der vorliegenden Rangordnung ist deutlich zu ersehen, dass eine Ausweisung aus der Stadt schwerer wog, wenn sie vom Henker vollzogen wurde. Wenn durch seine Gehilfen, die Gerichtsamtleute, verordnet, war die Ausweisung eine mildere Strafe. An den berüchtigten Pranger wurde die Delinquentin erst gestellt, wenn sie zum dritten Mal rückfällig geworden war. Mit dem vierten Mal endet die Bestrafungsskala; es folgt eine Leibesstrafe. Der Ausdruck »sarten« ist als eine Scharte, einen Einschnitt in die Haut zu verstehen.

## Maßnahmen gegen unzüchtige Frauen

Gab es, außer den kriminalisierten Taten selber, Erkennungszeichen für vermeintlich unzüchtige Frauen? Wenn eine Frau z. B. allein in der Nacht in der Stadt umherlief, wurde sie bereits verdächtig, eine schlechte Frau zu sein. Im Winter 1596 wurde Barbara Varsterin, die »bei nachts auf der gassen gefunden worden« war, aus der Stadt verwiesen.<sup>(12)</sup> Im April 1604 stellte sich eine als »gemeine Vettek« bezeichnete Frau vor den Rat. In dem Ratsprotokoll bat sie um Verzeihung und versprach, sie »wolle an jetzt sich ehrlich vnd wol verhalten«. Ihr wurde die Stadt »mit ernstlicher ermanung« wieder eröffnet.<sup>(13)</sup> Diesmal war sie davongekommen, aber es ist klar,

dass die mentale Brandmarkung, das Stigma des Stadtverweises nie ganz gewaschen werden konnte.

Im April 1596 wurden Maria Kherstin, Ursula Mettin und Maria Eisenburgerin, die als drei »gemeine weibspersonen« bezeichnet worden waren, aus der Haft entlassen und ihnen der Burgfrieden verboten.<sup>(14)</sup> Im Ratsprotokoll ist an dieser Stelle nichts Genaueres über ihre Delikte verzeichnet worden. Der Begriff »gemeine Weibsperson« scheint eindeutig für die Ratsherren gewesen zu sein. Wahrscheinlich ist darunter eine Prostituierte zu verstehen, oder mindestens eine Frau, die unerlaubte sexuelle Beziehungen hatte und daher als unzüchtig galt. Das Delikt der vorehelichen Sexualität wurde als »Leichtfertigkeit« bezeichnet, weil voreheliche Beziehungen »leichtfertigerweise« aufgenommen und Kinder in die Welt gesetzt wurden, ohne dass ihre Eltern die finanziellen Mittel zur Familiengründung besaßen<sup>(15)</sup>. Ehebrecherinnen dagegen wurden als solche beschrieben und beim erstmaligen Vergehen zumeist vor die Kirche gestellt.

Nach dem Ratsbeschluss von 29. November 1596 sollten die »leichtfertigen Weibspersonen« in die Schergenstube geführt werden. Wenn sie zum ersten Mal erwischt worden waren, sollten sie versprechen, die Stadt und den Burgfrieden nicht mehr zu betreten. Genau so war es im Fall Barbara Maÿrin, als sie 1596 »das erste mal als ein unzüchtige weibsperson außgeschafft« wurde<sup>(16)</sup>, und als Maria Knofflerin, eine »leichtfertige« Gesellin, die in der Nacht bei einem Herrn Lewl erwischt worden war, vier Jahre später geloben musste, nicht mehr nach München zu kommen.<sup>(17)</sup> Am 11. Februar 1600 wurde eine »gemeine Vettel«, die 1599 in München verhaftet worden war, durch die Gerichtsdienner aus der Stadt gewiesen, weil es für sie das zweite Mal war.<sup>(18)</sup> Beim dritten Mal sollten die Unzüchtigen an den Pranger gestellt, durch den Züchtiger aus der Stadt geführt und ihnen unter Androhung einer Leibesstrafe das Betreten der Stadt und des Landes verboten werden. Im November 1596 wurden drei Frauen, die schon oft in München in der Schergentube gewesen waren, mit der Leibesstrafe bedroht, durch den Züchtiger ausgeführt und des Landes verwiesen<sup>(19)</sup>. Vermutlich wurden sie auch an den Pranger gestellt, was allerdings nicht in den Quellen erwähnt wird. Die Protokollvermerke sind in ihren Einzelheiten auch sonst ziemlich schwankend.

Nicht alle »Vettlen« oder unzüchtigen Frauen wurden aus der Stadt geschafft. Sie konnten auch nur auf ihre Unzucht hingewiesen werden, oder, es konnte eine Schandstrafe verurteilt werden. Am 28. April 1604 wurden fünf Frauen »als gemeine Vettlen in die Springer geschlagen vnd damit zu die arbeit den ganzen Sommer gehalten«<sup>(20)</sup>. Die gesamte Bandbreite der Strafmaße konnte auch zu Drohzwecken benutzt werden, obwohl die Verurteilten eigentlich eine Bestrafung im Rechtssinne verdient hätte. Im März 1618 wurde »Margretha Friesin, fettel... Zum dritten mal von der statt geführt vnd Jr (die Stadt) sambt dem Bürgerfrid auff Ewig verboten, mit der betrow, wann sie widerumben herrein khome, daß man sie wolle auff den Pranger stellen«<sup>(21)</sup>. Manchmal hielt der Rat den Vollzug der Prangerstrafe tatsächlich für nötig. Im Oktober 1600 wurde in einem Urteil über vier Frauen verfügt, dass »die weil sie den mit diesem zum dritten mal inligen, also sollen diese auff den Pranger gestellt, Jne die Ruet gezaigt vnd durch den Züchtiger außgeführt werden«.<sup>(22)</sup> Die Strafmaßbestimmungen des Ratsbeschlusses von 1596 enden mit dem vierten Mal, zu dem die Verurteilten an den Pranger gestellt und ihr eine Scharte in die Haut geschlagen werden sollte. In meinen Quellen blieb die Leibesstrafe aber nur eine Drohung, wie z. B. das Abschneiden der Ohren<sup>(23)</sup>.

## Männer im Spiel

Trotz des weiblichen Übergewichts bei den Unzuchtsfällen wurden ab und zu auch Männer wegen »Leichtfertigkeit« bestraft. Sie wurden meistens für eine Zeit zum Kampf gegen den »Erbfeind«, also zur Teilnahme an den Türkenkriegen, verurteilt. Anders als die Frauen, hatten die angeklagten Männer oft Freunde und Kollegen, die für sie vor dem Rat sprechen konnten. Im Jahr 1600 sprach der Brotmeister Püttinger für seinen Freund Hans Freysinger und bat seines *»vnrecht thun, dass nemblichen er mit einer gemeinen Vettl vnzücht getriben, vatterlich züuerzeihen, vnd Jne des verhoffts gonstig zebegeben, damit er seinem dienst nach weiter magt nachkhommen«*(24). Der Verlust der Arbeit hätte für den betroffenen Mann ernste ökonomische und soziale Folgen gehabt.

In der Ratssitzung referierte der Bürgermeister Michael Barth, wie Hans Freysinger durch den Brotmeister bei Ausübung des Delikts ertappt worden war. Er hatte in betrunkenem Zustand Unzucht mit einer Witwe, die als eine ledige und leichtfertige Person bezeichnet wurde, getrieben. Er sollte mit Entlassung aus seinem Dienstverhältnis bestraft werden, die Frau aber »hinweg geschafft« werden.(25) Der Angeklagte war anscheinend nicht verheiratet, weil er trotzdem eine relativ leichte und keine öffentliche, schändliche Strafe, also keine Strafe für Ehebruch, erhielt. Der Rat wollte ihm aber diesmal auch nicht »väterlich verzeihen«, wie der Brotmeister erbeten hatte.

Manchmal scheinen die angeklagten Frauen in ihren Aussagen den Männern verdächtige Sachen zu unterstellen, wahrscheinlich um sich selber zu retten oder um sicherzustellen, daß auch die Männer eine Strafe erhielten. Am 7. Mai 1598 wurde Anna Maÿrin, Dienerin des Totengräbers Simon Sanfftmair, verhört. Sie gestand gleich, dass sie *»laider mit dem Simon ein, 2 oder 3 mal gesindiget vnd die leichtfertighait getriben«* hatte. Sie erzählte weiter, dass Simon *»jm trünckh«* darüber mit seiner Frau gesprochen hatte, die dazu gesagt hätte, dass man darüber nicht sprechen sollte. Betrunken hätte der Totengräber auch oft grob gesprochen und geklagt, *»es well niemant sterben, vnd gewünschen das doch ein güetter reicher 10 oder 20 sterben sollten«*. Einmal hätte er *»seinen lanngen Mann dessen grab zü kbürz gewesen, mit flüchen vnd mit schelten hinein getretten«*. Nach diesen Geständnissen bat Anna, dass man ihr um Gottes willen *»khain spott angethüen«* würde.(26) Anscheinend wollte sie Simon in ein schlechtes Licht stellen.

Simon Sanfftmair wurde bald »seines Mutwillens halber« auch befragt. Er berichtete, dass er, solange Anna seine Dienerin gewesen war, mit ihr Unzucht getrieben hatte. Ferner bekannte er auch bereitwillig, dass er oft betrunken gewesen sei, und dass er geflucht und gewünscht hätte, daß reiche Leute bald sterben sollten.(27) Welche Folgen diese Bekenntnisse für den ehebrecherischen Totengräber hatten, wissen wir leider nicht. Am nächsten Tag findet sich nur der Vermerk, dass Anna Maÿrin auf ewig aus der Stadt verbannt worden sei. Zur Urteilsbegründung wird die Tatsache angeführt, *»(sie habe) mit dem Todtengraber die leichtfertighait 3 Jar getriben«*.(28) Es wirkt, als ob der Rat Annas Sicht der Dinge nur unzulänglich in Betracht gezogen hätte. Eine Schandstrafe scheint jedoch nicht verhängt worden zu sein.

## Köchinnen, Geliebte der Priester?

Neben den Problemen der allgemeinen Leichtfertigkeit und Unzucht in ihren vielen Erscheinungsformen, musste der Münchner Stadtrat auch die unliebsame Tatsache berücksichtigen, dass eine relativ große Anzahl von Frauen eine Liebesbeziehung mit Priestern unterhielt. Die sogenannten Priesterkonkubinen waren meistens junge Frauen, die im Haushalt eines Priesters als Dienerinnen arbeiteten, wie die 25jährige Maria Schuesterin, die im Jahr 1614 verhört wurde. Sie erzählte, wie sie nach zweijährigem Dienst ihre Stellung bei einem Pfarrer aufgegeben hätte, weil *»er so grob mit jr seÿ vmbgangen, vnnd sie ser vast geschlagen, hab sie einmal in ein haissen offen geschoben vnnd widerümb herauß gezogen, so hefftig seÿ er jnner vnd aüsser trünckhs«*. Maria gab auch zu: *»wol hab dieser pfarrer sie zu der vnzücht bewegt vnnd gebraücht«*. Zum Schluss deutete sie an: *»diser Pfarrer hab ein chöchin nach der anders«*.<sup>(29)</sup>

Die Geschichte von Maria Schuesterin dient als ein Beispiel für die oft sehr tragischen Lebensschicksale dieser Frauen. Viele der wegen Konkubinat angeklagten Frauen waren als Köchinnen tätig und wurden deshalb oft abwertend »Pfaffenköchinnen« genannt. Sie wurden beschuldigt *»immerdar toll und woll«* zu sein und die Priester *»so böse zu schelten«*, dass *»darob sich die ganze Nachbarschaft ärgert«*. Man dachte freilich nicht ohne Grund, dass sie uneheliche Kinder mit den Priestern hatten und sie überhaupt *»ein ganz ärgerlich spöttliches, Hüren und Büben leben«* mit sich führten.<sup>(30)</sup> Die häufigen Injurieprozesse beweisen, dass auch gewöhnliche Ehefrauen als »Pfaffenhure« beschimpft wurden.<sup>(31)</sup>

Im März 1613 bekam der Münchner Stadtrat einen herzoglichen Brief. Maximilian hatte gehört, dass in München *»3 Geistliche mit des Appoteckers zweÿen Töchtern die leichtfertigkeit gepflogen«* und dass *»zu zweÿen unterschiedlichen Malen beede Schwestern, einsmahls neben dem Pfarrherrn, und hernach neben Herrn Hansen, Angelo de Petra genannt, beÿsammen an einem Bette gelegen«* hätten. Verständlicherweise dachte er, dass da *»eine grose Vermüthung (ist), ob nit diese zween Priester mit beeden Schwestern in Unehren zu schaffen gehabt«* haben.<sup>(32)</sup> Es gab ferner einen starken Verdacht, dass eine Frau namens Ursula Hebenstreitin mit dem Pfarrherrn »Unehre« getrieben habe, weil sie *»vorher mit Geistlichen sich zu weit vergessen«* und bei dem Pfarrherrn *»fast immerdar in seinem Haús gestekt, beÿ ihm in Sesseln zu Tisch gesessen, ja gar im Haús gebadet, und über Nacht verblieben ist.«*<sup>(33)</sup>

Im selben Brief sprach Herzog Maximilian auch seine Sorge über Anna Metzgerin aus, und behauptete, dass es *»vielfältige Indicia«* gegen sie gäbe, daß sie sich einem Priester *»liederlich zúgestellt, in Mannskeidern verstellte, und zu Nachts hinünder wieder in die Winkel mit ihm geloffen«* hätte. Noch fünf andere Frauen wurden im herzoglichen Schreiben des Priesterkonkubinentums verdächtigt. Über eine der Frauen lautet die Formulierung, dass sie *»immerdar so tag als Nachts in seinem Haús gewest; So ist auch offenbar, daß er sie geküsst habe, welches den verübten leichtfertigkeit um sowill grössren Verdacht auf sich trägt.«*<sup>(34)</sup> In unseren Augen wirkt die Begründung der Anschuldigungen oft verhältnismäßig schwach. Der Herzog aber forderte, dass die Ratsherren diese Fälle genauer untersuchten und Beweismaterial sammelten, wenn nötig *»mit Betrobung ernstlicher Marter, auch Anlegung der Daímstöckels«*. Der Hofrat sollte über alles informiert werden.<sup>(35)</sup> Es ist bemerkenswert, dass die Priester eher als passive und willenlose Männer begriffen wurden, als ob sie nichts damit zu tun hätten, dass junge Damen in ihren Häusern badeten und über Nacht blieben.

Im Oktober wurde »Erfahrung« wegen Anna Metzgerin, Köchin des Priesters Hans Khammethüber eingezogen. Die Nachbarschaft wurde verhört und u.a. berichtete die Hausfrau eines Tagewerkers, wie sie täglich hören müsse, wenn »*Anna, die köchin greulich schelt vnd flüche, in dollen vnd vollen weiß, haiß den herrn Hansen nûr ein hüeren vnd schelmb Pfaff*«. Von Unzucht wusste sie allerdings nichts zu berichten.(36) Im Dezember 1613 wurde Anna Metzgerin der Stadt verwiesen. Als Begründung wurde angegeben, dass sie oft gescholten, geflucht und sich vollgesoffen hatte. Ferner war sie »*in öffentlich ein pfaffenköchin vnd concubin vil Jar gewest, daselbsten 3 Chinder erzeugt*«. (37) Ob man Anna vor ihrer Ausweisung vor die Kirche oder an den Pranger gestellt, oder mit Ruten »ausgehauen« hat, wissen wir nicht. Nach dem Ratsprotokoll sieht es so aus, als ob sie nur der Stadt verwiesen wurde.

Der Priester Hans Khemmethüeber dagegen scheint ein wahrer Frauenheld gewesen zu sein. Sein Name kommt im Zusammenhang mit den Prozessen gegen mindestens fünf Frauen vor, die wegen Leichtfertigkeit oder Konkubinat angeklagt wurden. Auch seine vorige Köchin, Barbara, war aus der Stadt geschafft worden und im November 1613 hatte sie vergebens um »Eröffnung der Stadt«, also Wiedereinlass in die Stadt gebeten.(38) Die im Juni 1617 mehrmals verhörte Christina Pfaittschin, hatte vier Kinder »*In der vnzucht getragen, darûnden einen bei dem pfarrer herrn Hansen*«. Im Juli wurde sie »an die Stiege« gestellt, ihr Verbrechen wurde öffentlich verlesen, und sie wurde aus dem Land verbannt.(39) Vermutlich musste sie auf der Münchner Rathaustrampe stehen. Dies kann als eine schändliche Prozedur betrachtet werden, weil die Schwerstkriminellen am letzten Rechtstag auch dort stehen mussten, als ihre Todesurteile öffentlich verkündet wurden. Ob und wie Hans Khemmethüeber seinen Teil der Verantwortung tragen musste, ist anhand meiner Quellen nicht feststellbar.

## Arbeit ohne Erfolg

Schon am 18. Januar 1578 hatte Herzog Albrecht einen »ernstlichen« Befehl »*wegen Außschaffung der Priester Concubinen*« erlassen. Er hatte ähnliche Mandate auch früher geschrieben, war aber mit der Tätigkeit des Rats in dieser Sache ausgesprochen unzufrieden. Nun forderte der Herzog, dass die Ratsherren die Priester, die ungeachtet der geistlichen und weltlichen Gebote ihre Konkubinen »*angescheüt bej sich behalten*« und »*in den schändlichen Concubinat verwissentlich verharren*«, härter bestrafen müssten. Auch sollten »*die Concubines ûnd leichtfertige Anhäng von den Priestern allhier allsobald abweg schaffet, ûnd bej ihnen keineswegs länger gedûldet*« werden.(40) Im September des Jahres 1601 schrieb Herzog Wilhelm im Hinblick auf die Unsitte des Priesterkonkubinats, dass es »*sonst nirgends sovill Mängl ûnd Unfleis erscheint, als eben bej ûnserer Haûbtstadt München*«. Die Jurisdiktion über die Konkubinatsfälle wurde erneut festgelegt: Die Priester mussten von der geistlichen Obrigkeit, ihre Konkubinen vom Stadtrat bestraft werden. Außerdem wollten die Herzöge auch selber eine aktivere Rolle spielen. Der Rat hatte folglich über sämtliche Konkubinatsfälle und deren Bestrafung an den Hofrat zu berichten.(41)

Nach drei Jahren musste Herzog Maximilian den Rat nochmals an das erinnern, was bereits in der Vielzahl von Ordnungen und Mandaten geregelt worden war. Dieses »*ürgerliche Laster solcher verdambten vnzucht*« ist »*ie länger ie mehr einreisen, vnd über landt nemmen wollen*«, schrieb er. Alle »*concubino oder bejschlâfferinen, welche etwan einen Priester bejwohnen, oder einen*

stetten zúegangen zú ihme zúhaben« müssten gefunden, »anfangs dreymall, wie die Ehebrecher, vor der Kirchen gestellt« und danach drei Meilen vom Ort des Vergehens weggeschafft werden. Würden sie wiederholt erwischt, müssten sie »auf dem Pranger öffentlich gestellt, vnd des Landts verwisen«. Wenn sie aber zum dritten mal rückfällig würden, müssten sie »mit Rúetben gezichtiget, vnd auf ewig aus dem Landt geschafft werden.«(42) Diese Strafordnung wurde im Jahr 1607(43) und 1617(44) bestätigt.

Am 22. November 1611 drängte Herzog Maximilian den Stadtrat erneut auf folgende Weise: »Uns komt berichtlichen vor, wie daß sich etliche von denen Priestern aus dem land geschafte Concubinen in únsere Stadt allhier heimlich einschleichen, ja etliche wohl gar die Bürgerecht haben, únd haúsen sollen, welches dann zú mit geringer Árgernis, als auch den interessierten Priestern zú báser Gelegenheit Ursach únd Anleit giebt.«(45) Am 13. Januar des nächsten Jahres fügte er hinzu: »Unser Befehl ist, daß Jhr die... Concubinam Barbara Ferchtlin... wegen ibres Verbrechens vermög únsere Mandaten 3 Son- oder Feiertag nach einander für únsere lieben Fraúen Pfarrkirchen allhier, öffentlich fürstellen, folgenden auch 6 Meillwegs beý hiesiger únsere Haúbtstadt hinwegschaffen lasset«. Herzog Maximilian war erschüttert, dass der Rat Barbara Ferchtlin »20 Jabrlang allhier mit ihren verübten leichtfertigkeiten passieren« gestattet hatte und »ibr noch darzú allhier das Bürgerrecht geben lassen«. Er ließ dem Rat gegenüber diesmal jedoch Gnade walten und sah von einer Bestrafung ab.(46)

Trotz des ständigen Eingreifens und der einschlägigen Forderungen der Herzöge in ihren zahlreichen Mandaten, den vielen Verweisen und anderer Strafen, gelang es dem Stadtrat nicht, einen nennenswerten Erfolg weder in der Bekämpfung des Priesterkonkubinentums noch der unzucht im allgemeinen zu erzielen. Das Konkubinat scheint in München eher ein Dauerphänomen gewesen zu sein, was aus einem lakonischen Vermerk vom 27. Januar 1612 ersichtlich ist. Eine der Stadt verwiesene Frau bat darum, die Stadt wieder betreten zu dürfen, wurde aber abgewiesen, denn es »seien vorhin der húren genúg albie«(47). Zum besseren Verständnis der hoffnungslosen Anstrengungen der Münchner Ratsherren und der Herzöge trägt die folgende exemplarische Episode bei.

Im April 1611 wurde Maria Gránzingerin, »eine gemeine Vettek«, befragt. Sie hatte bereits mehrfach in der Schergenstube eingesessen. In ihrem Verhör sagte sie, dass sie mit einem Landsknecht weggezogen war, aber dieser hatte ihr »alles genommen vnd widerúmben von jhme hiweg geiagt«. (48) Im Juli 1612 wurde Maria wieder verhört, warum sie erneut das Verbot mißachtet und in die Stadt gekommen sei. Sie antwortete, dass die Landsknechte sie hierher geführt hätten »mit dem zúesagen sie auß dem liederlichen leben vnd auß disem spott zébringen«. Sie gestand auch, »daß sie 6 mal in eisen seý gangen« und bat um Gnade.(49) Dies bestärkte den Stadtrat jedoch nur in seiner Auffassung, daß es sich bei Maria um eine hoffnungslos liederliche Person handelte. Im September 1613 wurde sie »als Incorrigibilis púdana«(50) an den Pranger gestellt und »auf ewig aus dem Land geschafft«. (51) Während der nächsten drei Jahre sind keinerlei Vermerke über Maria zu finden. Im Juli 1616 wurde in einem weiteren Prozeß gegen sie jedoch beschlossen, dass sie »der scherffe nach« mit Ruten geprügelt werden solle. Sie war »5 mal in eisin gangen, fünffmal außgeführt, 2 mal mit rúeten außgehaúen vnd durch die Packben gebrennt worden, vnd danach über Jr schwern auß dem land, sich darüber nochmals bedretten lassen hereingekommen.« Nun wurde sie bedroht, dass wenn sie wieder im Land erwischt würde, »so soll Jr der kbofff abgebackht werden«. (52)

Durch die hier zitierten Fälle, zumal den von Maria Gránzingerin,

verstärkt sich der Eindruck, dass die große Anzahl von Androhungen und vollzogenen Strafen in der Praxis nur minimale Wirkung zeigte. Auf der anderen Seite scheint der Rat meistens mildere Strafen bevorzugt zu haben, so wurde beispielsweise die Prangerstrafe nur selten als Strafmaß gewählt. Es war sicherlich einfacher für die Herzöge, ein strenges Vorgehen einzufordern, als für die Ratsherren, dieses zu verwirklichen. Der Herzog repräsentierte die staatliche und ideologische Ebene der Disziplinierung, der Rat jedoch musste den Angeklagten von Angesicht zu Angesicht begegnen, und ihre oft sehr tragischen Lebensgeschichten anhören. Außerdem wollte der Rat nicht eine bloße Marionette des Herzogs werden, sondern seine Rechtssprechung so selbstständig wie möglich ausüben. Die herzoglichen Befehle und Briefe im Hinblick auf Unzucht, Leichtfertigkeit und Konkubinat wurden trotzdem in den Ratssitzungen gehorsam abgelesen und gründlich diskutiert; manche Frauen wurden folglich bestraft.

## Originalquellen

- Chur-Bäyrische Thesaurus Generalium 1606–1618, Bürgermeister und Rat (StadtA: BR Mandate 60 B 2,3 & 8), Stadtarchiv München.
- Gerichtsbücher des Oberrichters 1592; Injurien- und Rumorsachen (StadtA: SG 867/1), Stadtarchiv München.
- Kurbayern Mandatsammlung 1500–1614 (BayHstA: KMS), Bayerisches Hauptstaatsarchiv.
- Landesherrliche Spezialmandate an die Stadt München 1578–1618 (StadtA: BR 62), Stadtarchiv München.
- Malefizprotokolle des Unterrichters 1598–1616, Stadtgericht (StadtA: SG MP 866/3, 7, 8 & 9), Stadtarchiv München.
- Ratsitzungsprotokolle 1596–1618, die sogenannte Unterrichterserie (StadtA: RP 211, 213/1, 215/1–2, 219, 224, 227, 228, 231, 232 & 233), Stadtarchiv München.

## Literatur

- Breit, Stefan: Leichtfertigkeit und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991, Oldenbourg.
- Burghartz, Susanne: »Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle« in: Schreiner, Klaus & Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrenkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, s. 214–234.
- Burghartz, Susanne: Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, Paderborn 1999, Schöningh.
- Heydenreuter, Reinhard: »Der Magistrat als Befehlsempfänger – Die Disziplinierung der Stadtobrigkeit 1579 bis 1651« in: Bauer, Richard (Hrsg.): Geschichte der Stadt München, München 1992, Beck, s. 189–210.
- Schreiner, Klaus & Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrenkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Norm und Struktur, Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit, Köln 1995, Böhlau.
- Strasser, Ulrike: »Vom Fall der Ehre zum Fall der Leichtfertigkeit: Geschlechtsspezifische Aspekte der Konfessionalisierung am Beispiel Münchner Eheversprechens- und Alimentationsklagen (1592–1649)«, in: Frieß, Peer & Kießling, Rolf (Hrsg.): Konfessionalisierung und



## Anmerkungen

1. Der vorliegende Aufsatz ist eine leicht überarbeitete Fassung meines Vortrages im Arbeitskreis der Historischen Kriminalitätsforschung in der Vormoderne am 20. Juni 2003, Hohenheim, Deutschland. ([Zurück zum Text.](#))
2. Heydenreuter 1992, s. 195–196. ([Zurück zum Text.](#))
3. Maximilian regierte als Herzog von 1598 und als Kurfürst von 1623 bis zu seinem Tode im Jahr 1651. ([Zurück zum Text.](#))
4. Strasser 1999, s. 229. ([Zurück zum Text.](#))
5. Strasser 1999, s. 244 und BayHstA: KMS 1524/VIII/10, 1541/X/3, 1595/I/15, 1604/XII/2. ([Zurück zum Text.](#))
6. Siehe die Präsentation Susanne Burghartz »Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht«: <http://www.hist.net/debry/reinheit.html> und Breit 1991, s. 74, 78–79. ([Zurück zum Text.](#))
7. Burghartz 1999, s. 286–287. ([Zurück zum Text.](#))
8. Burghartz 1995, s. 218–219. ([Zurück zum Text.](#))
9. Schreiner&Schwerhoff 1995, s. 19, siehe auch Breit 1991, s. 5–6. ([Zurück zum Text.](#))
10. Burghartz 1995, s. 234. ([Zurück zum Text.](#))
11. StadtA: RP 211 (1596), Fol. 226 r–226 v (Alle Originalabschnitte im Kursiv). ([Zurück zum Text.](#))
12. StadtA: RP 211 (1596), Fol. 221 r. ([Zurück zum Text.](#))
13. StadtA: RP 219 (1604), Fol. 76 r. ([Zurück zum Text.](#))
14. StadtA: RP 211 (1596), Fol. 16 v. ([Zurück zum Text.](#))
15. Breit 1991, s. 5. ([Zurück zum Text.](#))
16. StadtA: RP 211 (1596), Fol. 225 v. ([Zurück zum Text.](#))
17. StadtA: RP 215/1 (1600), Fol. 80 r. ([Zurück zum Text.](#))
18. StadtA: RP 215/1 (1600), Fol. 95 r. ([Zurück zum Text.](#))
19. StadtA: RP 211 (1596), Fol. 225 v. ([Zurück zum Text.](#))
20. StadtA: RP 219 (1604), Fol. 77 r. ([Zurück zum Text.](#))
21. StadtA: RP 233 (1618), Fol. 83 v. ([Zurück zum Text.](#))
22. StadtA: RP 215/2 (1600), Fol. 158 r. ([Zurück zum Text.](#))
23. StadtA: RP 224, Fol. 280 v. ([Zurück zum Text.](#))
24. StadtA: RP 215/1 (1600), Fol. 48 r. ([Zurück zum Text.](#))
25. StadtA: RP 215/1 (1600), Fol. 48 r. ([Zurück zum Text.](#))
26. StadtA: SG MP 866/3(1598/1599), Fol. 27 v–28 r. ([Zurück zum Text.](#))
27. StadtA: SG MP 866/3(1598/1599), Fol. 27 v–28 r. ([Zurück zum Text.](#))
28. StadtA: RP 213/1 (1598), Fol. 141 v. ([Zurück zum Text.](#))
29. StadtA: SG MP 866/9 (1615/1616), Fol. 14 v–15 r. ([Zurück zum Text.](#))
30. StadtA: BR 62 (1613), fol. 188 v. ([Zurück zum Text.](#))
31. »pfaffenhûer«, StadtA: SG 867/1 (1592), s. 153. ([Zurück zum Text.](#))
32. StadtA: BR 62 (1613), fol. 186 r–186 v. ([Zurück zum Text.](#))
33. StadtA: BR 62 (1613), fol. 186 v. ([Zurück zum Text.](#))
34. StadtA: BR 62 (1613), fol. 186 v–187 r. ([Zurück zum Text.](#))
35. StadtA: BR 62 (1613), fol. 188 r. ([Zurück zum Text.](#))
36. StadtA: SG MP 866/8 (1612–1614), Fol. 155 v–156 r. ([Zurück zum Text.](#))
37. StadtA: RP 228 (1613), Fol. 257 v. ([Zurück zum Text.](#))
38. StadtA: RP 228 (1613), Fol. 249 r. ([Zurück zum Text.](#))
39. StadtA: RP 232 (1617), Fol. 147 r. ([Zurück zum Text.](#))
40. StadtA: BR 62 (1578), fol. 189 r–190 r. ([Zurück zum Text.](#))
41. StadtA: BR 62 (1601), fol. 190 r–191 v. ([Zurück zum Text.](#))
42. StadtA: BR, Mandate 60 B 3 (1604), Fol. 2 v. ([Zurück zum Text.](#))

43. StadtA: BR, Mandate 60 B 8 (1607), Fol. 668 r–668 v. ([Zurück zum Text.](#))
44. StadtA: BR, Mandate 60 B 2 (1617), Fol. 544 v–545 r. ([Zurück zum Text.](#))
45. StadtA: BR 62 (1611), fol. 184 v. ([Zurück zum Text.](#))
46. StadtA: BR 62 (1612), fol. 185 r–185 v. ([Zurück zum Text.](#))
47. StadtA: RP 227 (1612), Fol. 23 r. ([Zurück zum Text.](#))
48. StadtA: SG MP 866/7 (1610/1611), Fol. 244 r. ([Zurück zum Text.](#))
49. StadtA: SG MP 866/8 (1612–1614), Fol. 29 r–29 v. ([Zurück zum Text.](#))
50. Pudendus = schimpflich, schädlich, pudeo = sich schämen, mit Scham erfüllen, pudibundus = schamhaft, schimpflich. ([Zurück zum Text.](#))
51. StadtA: RP 228 (1613), Fol. 186 r. ([Zurück zum Text.](#))
52. StadtA: RP 231 (1616), Fol. 145 r. ([Zurück zum Text.](#))

**Die Doktorandin Satu Lidman arbeitet an der Universität Joensuu, Finnland zum Thema »Ehrverlust und Ehrminderung als Mittel der Disziplinierung in frühneuzeitlichen München«.**

**Kirjoittaja Satu Lidman on filosofian maisteri, joka valmistelee väitöskirjaa häpeän merkityksestä 1500- ja 1600-luvun taitteen Münchenin rangaistusjärjestelmässä Joensuun yliopiston historian laitokselle.**

**ENNEN JANYT**  
Historian tietosanomat